§5o. Bei nachträglich von der Vollversammlung festzustellend- Erschwernis des Falles ist ein erhöhter Strafsatz von einem 4-er Komitee unter Führung des Obmanns auszusprechen.

§51. Klubräume räumen sich nicht alleine Zusammen.

§52. Wer klubräume zusammenräumt hat Anspruch auf lo Flaschen Bier,es sei denn,seine Tätigkeit geschieht auf Grund einer vom Obmann auferlegten Strafe.

§53. Veranstaltet die Gesellschaft Feste,so hat jedes Mitglied helfend mitzuwirken.

§54. Fest ist alles,wo Alkohol getrunken wird.

§55. Um den Vereinszweck zu fördern,soll das Singen in der Tätigkeit "Ehrenwerter Gesellschafter" nicht zu kurz kommen.

§56, Von der Vollversammlung soll für die Dauer von einem Jahr ein des lauten Gesangs mächtiger Sangeswart gewählt werden.Diesem obliegt die Förderung und Anleitung des musikalischen Lebens der Gesellschaft.

§57. (1) Nichtsingen,Falschsingen,sowie notorisches Leisesingen muß vom Sangeswart unbarmherzig bestraft werden.

(2) Die Strafe für dieses Delikt besteht in der Verurteilung zum dichten einer Strophe nach einer bekannten Melodie innerhalb einer angemessenen Zeit.

(3) Bei Schädigung des Rufs der Gesellschaft durch das Vergehen ist die Strafe zu verdoppeln.

§58. Macht ein Mitglied sein Testament,so ist es verpflichtet mindestens 1 Prozent des Vermögens sowie eventuelle Weinkeller und dergleichen der E G zu vermachen.

§59. (1) Für außerordentliche Verdienste im Sinne der Geschaftsziele sind vom Obmann Orden und Titel aller Art zu verteilen,wobei an Phantasie nicht zu sparen ist.

(2) Dieses gilt auch für Außenstehende.

§60. Die Sprache, derer sich XXXXXXX Ehrenwerte Gesellschafter untereinander bedienen sollen, ist der niederösterreichischer Dialekt mit dem original Tullnerfelder Akzent.

§61. Das Gesetz gilt, bis das letzte Mitglied aus dem Klub ausgetreten ist.